

1. Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) der Forbo Siegling Schweiz AG (Forbo), gelten für den Verkauf und die Lieferung von Produkten durch Forbo. Es gelten ausschliesslich diese AVB. Entgegenstehende oder von diesen AVB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, Forbo hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AVB gelten auch dann, wenn Forbo den Verkauf und/oder die Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVB abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Diese AVB gelten in der jeweils aktuellen Version auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.3 Übernimmt Forbo auch noch Montagearbeiten, so gelten zusätzlich hierzu die Montagetarife und -bedingungen von Forbo.
- 1.4 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande, wenn Forbo die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Angebote sind, soweit sie keine Annahmefrist enthalten, unverbindlich.
- 2.3 Die Bestellung des Bestellers ist ein bindendes Angebot. Forbo ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware anzunehmen.
- 2.4 Forbo hat die technischen Daten der Kataloge, Listen und Zeichnungen (einschliesslich Gewichts- und Massangaben) sorgfältig erstellt, Irrtum vorbehalten. Das Gleiche gilt für alle Daten in Verkaufsunterlagen. Solche Angaben stellen jedoch keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Bestätigung durch Forbo.
- 2.5 Forbo behält sich alle Rechte an Katalogen, Listen und Zeichnungen vor.
- 2.6 Forbo behält sich überdies alle Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, auch nach der Auftragsbestätigung vor.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk (EXW) gemäss INCOTERMS 2020 resp. der jeweils gültigen Fassung einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung, Fracht, Überführung, Versicherung, Zölle, Montage und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Für Riemen und Bänder, die mit Vorspannung geliefert werden, gilt die geometrische Betriebslänge als Rechnungsgrundlage.
- 3.3 **Forbo behält sich das Recht vor, die Preise nach Ablauf von vier (4) Monaten seit dem Vertragsabschluss entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreiserhöhungen, eintreten.** Auf Verlangen des Bestellers werden solche Kostenerhöhungen durch Forbo nachgewiesen.
- 3.4 Der Kaufpreis ist mangels anderweitiger Absprache nach der Abnahme mit Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug innert 30 Tagen zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Zahlungsverzug. Im Falle eines Zahlungsverzugs werden sämtliche Forderungen von Forbo sofort fällig und Forbo ist zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag mit dem Besteller verpflichtet. Forbo hat sodann im Falle des Zahlungsverzugs das Recht, ab der zweiten Mahnung eine Pauschale in Höhe von CHF 50.- zu verlangen, welche auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird.
- 3.5 Die Annahme von Wechseln und Checks erfolgt nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber und unter der Voraussetzung, dass alle Kosten und Spesen vom Besteller getragen werden.
- 3.6 Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von Forbo anerkannt ist.
- 3.7 Bestehen Anzeichen dafür, dass sich die Kreditwürdigkeit des Bestellers seit Vertragsabschluss verschlechtert hat oder verweigert der Besteller die Zahlung einer fälligen Forderung, ist Forbo berechtigt, vom Besteller vor der Lieferung volle Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen. Ist der Besteller hierzu nicht bereit, ist Forbo berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und vom Besteller Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, werden die in Frage kommenden Rechnungsbeträge ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsbedingungen sofort zur Zahlung fällig.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Lieferzeiten verstehen sich als unverbindliche Angaben, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemässen Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere also nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 4.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk oder das

Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme oder eine Montageverpflichtung vereinbart wurde.

- 4.4 Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Betriebsstörung, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von für die Fertigung des Liefergegenstandes benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikaten usw., verlängert sich die Lieferzeit angemessen, wenn Forbo hierdurch an der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung gehindert ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Umstände teilt Forbo dem Besteller in wichtigen Fällen baldmöglichst mit. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Forbo von der Lieferverpflichtung befreit. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Forbo von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Soweit Forbo von der Lieferverpflichtung frei wird, gewährt Forbo erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

- 4.5 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Bestellers bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass Forbo die Verzögerung zu vertreten hat. Der Besteller ist verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

- 4.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird Forbo – beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Forbo ist jedoch berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist und nach einer entsprechenden Vorankündigung anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Teillieferung, Gefahrübergang und Versand

- 5.1 Teillieferungen sind zulässig.
- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Gefahrübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2020). Dies gilt auch dann, wenn andere Lieferbedingungen vereinbart worden sind. Der Versand erfolgt im Auftrag des Bestellers.
- 5.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Forbo ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- 5.4 Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch Forbo gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach Ziffer 5.2 bleibt hierdurch unberührt.

6. Gewährleistung

- 6.1 Forbo erbringt die zugesagten Lieferungen nach den zur Zeit der Beauftragung geltenden Spezifikationen sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der branchenüblichen Sorgfalt. Bei darüberhinausgehenden anwendungstechnischen, rechtlichen oder behördlichen Anforderungen für den vorgesehenen Einsatzfall, liegt die Pflicht zur Prüfung dieser Anforderungen ausschliesslich beim Besteller. Dieser hat Forbo auf die detaillierten Anforderungen hinzuweisen.
- 6.2 Weist die Ware einen Mangel auf, hat der Besteller unter der Voraussetzung, dass er den Mangel rechtzeitig gerügt hat (nachfolgend Ziffer 6.4), nach der Wahl von Forbo Anspruch auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z.B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegkosten trägt Forbo nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht wurde. Auf Wunsch von Forbo werden ersetzte Teile Eigentum von Forbo und sind an Forbo zurück zu geben oder auf Kosten des Bestellers zu entsorgen.
- 6.3 Kann der Mangel nicht repariert oder durch gleichwertigen Ersatz behoben werden, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt – unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäss Ziffer 7 – die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4 Voraussetzung für die Haftung für Mängel ist, dass keiner der folgenden Umstände vorliegt:
- Massabweichungen und Fertigungstoleranzen innerhalb von Spezifikationen, Datenblätter etc.; gewöhnliche Alterungs-, Abnutzungs- oder Verschleisserscheinungen; ungeeignete, unsachgemässe oder übermässige Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder andere Gründe, die Forbo nicht zu vertreten hat; und
 - der Besteller seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nicht ordnungsgemäss nachgekommen ist. Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes am Bestimmungsort oder, wenn diese bei ordnungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren, innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen und im Detail zu substantiieren; und
 - der Besteller nicht in Zahlungsverzug ist.

- 6.5 Zur Vornahme aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller Forbo die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Für Schäden, die eintreten, weil der Besteller Forbo nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit eingeräumt hat, um die notwendigen Mangelbeseitigungsmassnahmen bzw. Ersatzlieferungen vorzunehmen, haftet Forbo nicht.

- 6.6 **Gewährleistungsansprüche verjähren soweit nicht eine länger dauernde Frist vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist sechs Monate nach Gefahrübergang.** Der Fristenlauf beginnt mit Gefahrübergang gemäss Art. 5 dieser Bestimmungen.

- 6.7 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Forbo bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die ihm zugestandenen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat und der Besteller, wäre der Schaden bei ihm eingetreten, Gewährleistungsansprüche gegenüber Forbo geltend machen könnte. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs gilt Ziffer 6.2 Satz 2 entsprechend. Wird der Besteller wegen eines Mangels des neu hergestellten Liefergegenstandes in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, Forbo unverzüglich hiervon zu informieren. Forbo behält sich das Recht vor, die vom Abnehmer gegenüber dem Besteller geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Abnehmers als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Bestellers.

7. Schadenersatzansprüche

- 7.1 Forbo haftet bei der Lieferung und dem Verkauf von Waren für sich und ihre Hilfspersonen lediglich für bei sorgfältiger Ausführung der eigenen Vertragspflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte unmittelbare Sach- und Personenschäden.
- 7.2 Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; Forbo haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz für Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen oder entgangener Gewinn.
- 7.3 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 7.4 Schadenersatzansprüche des Bestellers sind beschränkt auf den Ersatz des Nettoverkaufspreises.
- 7.5 Soweit die Haftung von Forbo ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Forbo.

8. Anwendungstechnische Hinweise

- 8.1 Gebrauchsanweisungen von Forbo stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produktes und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheit obliegt dem Besteller die eigene Erprobung.
- 8.2 Bei anwendungstechnischer Unterstützung des Bestellers durch Forbo trägt der Besteller das Risiko des Gelingens seines Werkes. Etwaige Ansprüche des Bestellers gemäss Ziffer 7 bleiben unberührt.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen dieser AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB oder sonstige vertragliche Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.
- 9.3 Diese Bedingungen werden in deutscher und französischer Sprache erlassen. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.
10. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 10.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist das Herstellerwerk bzw. unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Geschäftssitz.
- 10.2 **Gerichtsstand ist Zug.** Forbo ist jedoch wahlweise berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 10.3 Die vorliegenden Bedingungen sowie sämtliche Verträge zwischen Forbo und dem Besteller unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts.

11. Bisherige Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren AVB.

Forbo Siegling Schweiz AG